Der Kreis der gegen Unfall Versicherten.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Johannes Pellens
Referendar am Amtsgericht in Husum.

Referent: Geheimer Justizrat Prof. Dr. André.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1921.

Die Arbeit gibt in der Einleitung einen Ueberblick über die Bedeutung der Unfallversicherung und über die Gründe, die zur Entstehung des Unfallversicherungsrechtes geführt haben: Notwendigkeit, den wirtschaftlich schwachen Arbeitnehmer gegen die Folgen eines Betriebsunfalls zu schützen, Unzulänglichkeit des bisherigen Rechtszustandes und politische Bestrebungen der Parteien und der Regierung.

Die Arbeit setzt sich als Ziel, in einer eingehenden Darstellung den Kreis der gegen Unfall Versicherten festzustellen. Im ersten Teil soll die Entstehung des Kreises in einer geschichtlichen Darstellung gezeigt werden, im zweiten Teile soll dogmatisch entwickelt werden, wer heute zu dem Kreis der Versicherten gehört, und inwiefern der Gedanke, den unselbständigen Arbeitnehmer gegen die Folgen eines Betriebsunfalls zu schützen, in den heute geltenden Bestimmungen verwirklicht ist.

Der I. Teil: „Geschichtliche Darstellung" beginnt im 1. Kapitel mit dem Reichshaftpflichtgesetz vom 7. 6. 71 und zeigt, daß sowohl dies Gesetz als auch sonstige Fürsorge durch Hilfskassen oder Armenunterstützung nicht genügten um die wirtschaftliche Gefahr zu mindern, in der der Arbeiter sich in jener Periode wachsender Industrie befand.

Die notwendigen Reformen werden eingeleitet durch die kaiserliche Botschaft vom 17. 11. 1881, die das gesetzliche Recht des Arbeiters auf Entschädigung für Betriebsunfälle anerkennt.

Das 2. Kapitel schildert die erste Periode der Sozialversicherungs-Gesetzgebung.

Auf der Grundlage des Haftpflichtgesetzes baut sich der erste Entwurf eines industriellen Unfall-Versicherungsgesetzes vom Jahre 1881 auf. Er will eine öffentlich geregelte „allgemeine Unfallversicherung" schaffen.

Eine gewisse Art von Betrieben wird als „versicherungspflichtig" bezeichnet. Die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter sollen dann kraft Gesetzes ohne weiteres „versichert" sein.

Dem ersten Entwurf folgt ein zweiter 1882 und 1884 ein dritter.

Gegen Unfall versichert sind in den versicherungspflichtigen Betrieben: Arbeiter und die nicht mehr als 2000 Mk. verdienenden Betriebsbeamten. Kleine Unternehmer bekommen das Recht sich selbst zu versichern.

Der Entwurf wird Gesetz: „Das industrielle Unfallversicherungsgesetz vom 1. 10. 1885".

Diesem Gesetz folgt 1886 für die Beamten und Personen des Soldatenstandes das „Beamtenunfallgesetz".

Der Kreis der gegen Unfall Versicherten wird erweitert durch das sogenannte „Ausdehnungsgesetz" vom 28. 5. 1885.

Um auch die landwirtschaftlichen Arbeiter in die Versicherung einzubeziehen erscheint am 3. 1. 1885 ein Entwurf eines „land- und forstwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes", dem ein zweiter Entwurf 1886 folgt, der Gesetz wird.

Für Bauarbeiter wird das „Bauunfall-Versicherungsgesetz" vom 11. 7. 1887 geschaffen, für Seeleute das „Seeunfall-Versicherungsgesetz" vom 13. 7. 1887.

Das 3. Kapitel entwickelt die Reformen von 1900.

Die bisher erschienenen Gesetze werden in dem neuen Gesetze auch weiter getrennt behandelt.

Die versicherungspflichtigen Betriebe sind bedeutend vermehrt, der Kreis der Versicherten ist auch auf solche Betriebsbeamte ausgedehnt, die einen Jahresverdienst bis zu 3000 Mk. haben.

Eine weitere Ausdehnung kann durch die Satzung (Statut) der Berufsgenossenschaften geschehen.

Das 4. Kapitel bringt die Kodifikation der Versicherungsgesetze in der Reichsversicherungsordnung von 1911.

Das Bauunfallgesetz ist in die Gewerbeunfallversicherung hineingearbeitet.

Neue versicherungspflichtige Betriebe sind hinzugekommen; die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsbeamten ist auf 5000 Mk heraufgesetzt.

Das 5. Kapitel schließt die geschichtliche Darstellung mit der letzten Reform vom 11. 4. 1921, die die Höchstgrenze bis 40000 Mk. heraufsetzt.

Das 6. Kapitel beginnt den II. Teil, die „Dogmatische Darstellung" mit den „Grundgedanken der Unfallversicherung".

Die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung der Ersatzpflicht bei Betriebsunfällen ist in dem Wesen der modernen Industrie begründet.

Die folgenden Ausführungen zeigen, wie der Staat entweder durch gesetzliche Zwangsversicherung, Ausdehnung der Versicherungspflicht durch die Satzung oder durch freiwillige Selbstversicherung die Vorteile der Unfallversicherung allen bedürftigen Kreisen des Volkes zuteil werden läßt.

Im 7. Kapitel wird zunächst der Kreis der Versicherten in der gewerblichen Unfallversicherung aus dem Gesetz entnommen. Es folgt dann die Aufzählung der versicherungspflichtigen Betriebe.

Die versicherten Personen werden in Arbeiter und Betriebsbeamte geteilt.

Ausgegangen wird vom Arbeitsverhältnis, Geschlecht, Alter, Gesundheit, Staatsangehörigkeit sind versicherungsrechtlich für den Begriff des Arbeiters ohne Bedeutung, ebenso die Familienangehörigkeit mit Ausnahme des Ehegatten.

Der Arbeiter ist vom Unternehmer und vom Hausgewerbetreibenden zu scheiden, diese letzteren wieder von den Heimarbeitern. Es folgt eine Erörterung über den Betriebsunfall. Nur wenn ein Betriebsunfall vorliegt, tritt eine Entschädigung ein.

Ausgehend vom Begriff des Unfalls werden die Voraussetzungen des Betriebsunfalls geprüft: ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Betrieb oder Tätigkeit, der folgendes umfaßt:

1. Zusammenhang des Unfalles mit dem Betriebe hinsichtlich des Ortes, wo sich der Unfall ereignet: Betriebsstätte;
2. hinsichtlich der Zeit, in der sich der Unfall ereignet: Betriebszeit;
3. hinsichtlich der Art der Arbeit, bei der sich der Unfall ereignet: Betriebsarbeit;
4. hinsichtlich des Zweckes: Betriebszweck;
5. hinsichtlich der Gefahr, welcher der Unfall entspringt: Betriebsgefahr.

Die Unfallversicherung wird weiter auf gewisse Gewerbekrankheiten ausgedehnt.

Den gesetzlich Zwangsversicherten folgen die auf Grund der Satzung Versicherungspflichtigen, diesen die Versicherungsberechtigten.

Das Kapitel schließt mit der Bestimmung der „Versicherungsfreien".

Im 8. Kapitel wird die landwirtschaftliche Unfallversicherung im gleichen Werdegang behandelt: Versicherungspflichtige Betriebe, versicherte Personen, Betriebsunfall; Versicherungspflichtige auf Grund der Satzung, Versicherungsberechtigte, Versicherungsfreie.

Das gleiche gilt für die im 9. Kapitel besprochene Seeunfallversicherung.

Im 10. Kapitel wird zum Schlusse in einem „Ausblick" auf den Versuch der deutschen Regierung hingewiesen, auf dem Wege über den Völkerbund eine internationale Unfallversicherungsregelung zu schaffen und die Notwendigkeit ausgesprochen, der fortwährenden Entwertung des deutschen Geldes folgend den Kreis der gegen Unfall Versicherten noch zu vergrößern.
